

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 08. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2014) und **Antwort**

#### »Somebody's Watching Me« – Schutz der privaten Wohnräume, der Intimsphäre und des Postgeheimnisses in Flüchtlingsunterkünften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Umständen darf das Heimpersonal die Zimmer der Bewohner\_innen von Flüchtlingsunterkünften

- a) in deren Anwesenheit und
- b) in deren Abwesenheit betreten?

Welche Vorgaben hierzu gibt es seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)? Sollte es keine geben, sieht der Senat hier Regelungsbedarf?

2. Ist dem Senat bekannt, dass Heimbetreiber unabhängig von der Anwesenheit der Bewohner\_innen per Generalschlüssel routinemäßig Zimmerkontrollen durchführen? Welche Heimbetreiber betrifft dies nach Kenntnis des Senats und hält der Senat diese Praxis im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte der Bewohner\_innen für zulässig?

Zu 1. und 2.: Das Betreten des individuellen Wohnbereichs ist bei Anwesenheit und im Einvernehmen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern grundsätzlich jederzeit möglich. Diese Regelung ist erforderlich, um die Überprüfung des Inventars und Kontrollen zur Einhaltung hygienischer Erfordernisse im Sinne des Infektionsschutzgesetzes uneingeschränkt gewährleisten zu können. Das Betreten in deren Abwesenheit ist auf besonders gelagerte Ausnahmefälle zu beschränken, in denen Gefahr im Verzug ist (etwa bei Wasserdurchbrüchen, Störungen in der Stromversorgung, die auf eine Netzüberlastung hinweisen oder ähnliche Vorkommnisse).

Vorgaben durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) gibt es hierzu nicht.

Ein diesbezüglicher Regelungsbedarf kann nicht erkannt werden, da konkrete Fälle von Missbrauch des Hausrechts und damit eine Verletzung der Privatsphäre durch Bewohnerinnen und Bewohner bisher nicht vorgebracht wurden.

3. Welche Vorgaben bzgl. der Abschließbarkeit von Schränken und Wohnräumen von Heimbewohner\_innen gibt es seitens des LAGeSo an die Heimbetreiber? Sollte es keine geben, sieht der Senat hier Regelungsbedarf?

4. Wie können Bewohner\_innen von Mehrbettzimmern ihre Wertgegenstände sicher aufbewahren, wenn ihnen – wie z.B. in der Notunterkunft der GIERSO in der Levetzowstraße – regelmäßig keine abschließbaren Schränke zur Verfügung stehen?

5. Wie können Bewohner\_innen von Familienzimmern ihre Wertgegenstände sicher aufbewahren, wenn sie – wie z.B. in der Notunterkunft der GIERSO in der Levetzowstraße – regelmäßig keinen Schlüssel für ihre Zimmer erhalten?

6. Welche Vorgaben gibt es seitens des LAGeSo an die Heimbetreiber hinsichtlich der Abschließbarkeit der individuellen Wohnräume (Vergabe von Schlüsseln etc.)? Sollte es keine geben, sieht der Senat hier Regelungsbedarf?

Zu 3 bis 6.: Die Abschließbarkeit von Schränken und Wohnräumen wird als notwendig erachtet; bisher fehlende Vorgaben hierzu sollen in die zurzeit vorbereitete Neufassung der Qualitätsanforderungen aufgenommen werden.

Der Betreiber der in der Fragestellung genannten Einrichtung ist um Stellungnahme gebeten worden. Diese steht noch aus. Soweit dem LAGeSo derzeit bekannt ist, wird die Nachrüstung von Schränken mit Schlössern dessen ungeachtet bereits vorgenommen.

7. Welche Vorgaben gibt es seitens des LAGeSo an die Heimbetreiber hinsichtlich der Abschließbarkeit von Toiletten und Duschkabinen sowie hinsichtlich des Sichtschutzes von Duschkabinen? Sollte es keine geben, sieht der Senat hier Regelungsbedarf?

Zu 7.: Die Abschließbarkeit von Sanitäranlagen und Waschräumen wird als notwendig erachtet; bisher fehlende Vorgaben sollen ebenfalls in die Neufassung der Qualitätsanforderungen aufgenommen werden.

8. In welchen Wohnheimen gibt es Gemeinschaftsduschräume für die Bewohner\_innen?

Zu 8.: In 24 von 35 Vertragseinrichtungen gibt es Gemeinschaftsduschräume.

9. Teilt der Senat die Einschätzung, dass durch die Gemeinschaftsduschen ohne Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen die Intimsphäre der Bewohner\_innen verletzt werden kann und deshalb abschließbare und blickdichte Duschkabinen vorgehalten werden müssen? Welche Vorgaben seitens des LAGeSo gibt es hierzu an die Heimbetreiber? Sollte es keine geben, sieht der Senat hier Regelungsbedarf?

Zu 9.: Die Abtrennung zwischen den einzelnen Duschen wird als notwendig erachtet; bisher fehlende Vorgaben sollen ebenfalls in die Neufassung der Qualitätsanforderungen aufgenommen werden.

10. Hält der Senat es für angemessen, wenn Duschkabinen in Flüchtlingsunterkünften nur durch durchsichtige Klarglastüren abgetrennt sind bzw. auf eine Geschlechtertrennung verzichtet wird – wie z.B. in der Notunterkunft des ASB in Alt-Moabit?

Zu 10.: In abschließbaren Gemeinschaftsduschräumen kann hierin kein Mangel erkannt werden.

11. Welche Vorgaben gibt es seitens des Senats an die Betreiber hinsichtlich der fristgerechten Zustellung, Aufbewahrung und Ausgabe von Post an die Bewohner\_innen? Welches Verfahren hält der Senat dem Briefgeheimnis entsprechend für angemessen?

Zu 11.: Hierzu gibt es keine Vorgaben. Ein übliches und auch als angemessen beurteiltes Verfahren ist eine listenmäßige täglich aktualisierte Bekanntgabe von Zimmernummern, für welche Post abgeholt werden kann; die Listen hängen beispielsweise im Verwaltungsbereich oder dem Empfang aus, so dass sie für alle Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit zugänglich sind.

12. In welchen Unterkünften gibt es eigene, abschließbare Briefkästen für alle Bewohner\_innen und wo fehlen diese und weshalb?

Zu 12.: Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst; entsprechende Erhebungen wären nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

13. Wird bei den Heimbegehungen durch das LAGeSo auch geprüft, ob in den Heimen die Privatsphäre und Selbstbestimmungsrechte der Bewohner\_innen geachtet werden (z.B. Briefgeheimnis, Vorhandensein abschließbarer Schränke, Abschließbarkeit der Wohnräume, Geschlechtertrennung, Sichtschutz und Abschließbarkeit von Duschkabinen und Sanitärräumen etc.)? Wenn ja, inwiefern?

Zu 13.: Die vorrangige Zielsetzung der Begehungen ist zu prüfen, ob die vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen eingehalten werden. Die Aktualisierung der Qualitätsanforderungen ist noch nicht abgeschlossen; derzeit sind die in der Fragestellung genannten Aspekte somit nur zum Teil Gegenstand der Begehungen. Der Ablauf einer Routineprüfung beinhaltet aktuell etwa Fragen zum Vorhandensein von Gemeinschaftsduschen getrennt nach Damen und Herren und in Augenscheinnahme dazu, ob der erforderliche Sichtschutz vorhanden ist.

Berlin, den 20. Mai 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

---

Senatsverwaltung für  
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2014)